

**Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt  
in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin  
(Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und des § 11 der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 25.03.2010, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 28.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Wochenmarktes.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt je Markttag:
1. für die Standgenehmigung bis 3 m<sup>2</sup> 5,00 €
  2. für jeden angefangenen Frontmeter Meter Standlänge 2,00 €
  3. für die Benutzung der Toiletten- und Waschanlagen 0,50 €
  4. für die Benutzung der Energieanschlüsse 4,00 €
- (2) Für Dauerstandplätze muss der Anbieter die Gebühr im Voraus bezahlen.

**§ 4 Entstehung der Gebührenschuld/Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr. Die Gebühr wird mit Zuteilung der Standgenehmigung fällig.

**§ 5 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Marktaufsicht unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

**§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf den Wochenmärkten in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 26.10.2006 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 28.04.2011

André Schaller  
Bürgermeister